Satzung

für die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen (Volksfestsatzung der Gemeinde Haßloch / Pfalz)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Haßloch in der Fassung von 31.01.1994 GVBI. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 19.12.2018 (GVBI. S. 379), hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Haßloch betreibt die von ihr durchgeführten Volksfeste/ Veranstaltungen (Maikerwe, Leisböhler Weintage, Andechser Bier- und Straßenfest, Weihnachtsmarkt der 1000 Lichter) als öffentliche Einrichtung.

Diese Satzung gilt auch für Teilbereiche, die von Dritten innerhalb des Veranstaltungsbereiches nach § 2 gestaltet werden (Flohmarkt, Bauernmarkt usw.).

§ 2 Veranstaltungsbereich

Die Veranstaltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste zur jeweiligen Veranstaltung. Der Gemeingebrauch wird in diesen Bereichen eingeschränkt.

Das Nähere regelt eine verkehrspolizeiliche Anordnung (VPA) der Ordnungsbehörde.

§ 3 Aufsicht

- 1. Die unter § 1 genannten Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung Haßloch.
- 2. Die Weisungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen und Marktmeister der Gemeindeverwaltung Haßloch sind zu befolgen.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, des Tierschutzgesetzes, der Rechtsverordnung über die Sperrzeit, des Jugendschutzgesetzes, des Lebensmittelund Bedarfsgegenständegesetzes, der Verordnung über Speiseeis, der Hygieneverordnung über den Umgang mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, des Infektionsschutzgesetzes, der Verordnung zur Regelung von Preisangaben, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten bleibt von den Vorschriften dieser Volksfestsatzung unberührt.

§ 5 Zulassung

- 1. Jeder Beschicker bedarf der Zulassung durch die Gemeindeverwaltung Haßloch. Die Zulassung erfolgt nach den **Zulassungsrichtlinien Anlage 1** für die aufgeführten Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung Haßloch in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Über die Zulassung wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid angefertigt.
- 3. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere für das Angebot bzw. den Ausschluss einzelner Warenarten.
- 4. Die Zulassung ist nicht übertragbar und gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung.
- 5. Das Benutzungsverhältnis mit deren zugelassenen Beschickern wird privatrechtlich gemäß den Bestimmungen der Entgeltordnung für die aufgeführte Veranstaltung der Gemeindeverwaltung Haßloch in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Anträge auf Zulassung

- 1. Bewerbungen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend der veröffentlichten Ausschreibung bei der Gemeindeverwaltung Haßloch einzureichen. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung.
- 2. Die Anträge auf Zulassung müssen eine genaue Beschreibung des Geschäftes sowie Angaben über Maße, Grundriss Zeichnungen, Anschlusswerte und Wagenpark enthalten. Ein Lichtbild neuerer Zeit muss beigefügt sein.
- 3. Der Antragsteller ist verpflichtet, die von der Gemeindeverwaltung Haßloch geforderten Nachweise über das angebotene Geschäft vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 4. Gibt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist in einzelnen Branchen zu wenige Bewerber, so kann die Gemeindeverwaltung weitere Beschicker anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.
- 5. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

§ 7 Ausschluss/Widerruf der Zulassung

1. Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Satzung in Verbindung mit den <u>Zulassungsrichtlinien</u> verstößt, kann gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ohne vorherige förmliche Anhörung nach vorheriger mündlicher Abmahnung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2. Das Gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson.

§ 8 Platzeinteilung

- 1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Haßloch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Interessen der Beschicker werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt.
- 3. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit der Genehmigung der Gemeindeverwaltung Haßloch zulässig.
- 4. Eine Verschiebung der Stellfläche durch die Gemeindeverwaltung Haßloch ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z.B. Ausbleiben eines Beschickers, oder eine Änderung im Sicherheitskonzept notwendig oder zweckmäßig erscheint.

§ 9 Warenverkauf

- 1. Waren dürfen nur aus Verkaufsständen auf den zugewiesenen Plätzen verkauft werden.
- 2. Ein Laufgeschäft ist nur mit einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung Haßloch zulässig.
- 3. Der Verkauf von konfektionierten alkoholischen Trendgetränken ist verboten. Auf Antrag kann eine stets widerrufliche Befreiung von diesem Verbot erteilt werden.

§ 10 Sauberkeit

- 1. Jeder Beschicker ist für die Sauberkeit seines Standes bzw. Betriebes selbst verantwortlich.
- 2. Verpackungsmaterialien sind so abzusichern, dass sie nicht fortgeweht werden können.
- 3. Abfälle sind zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- 4. Die Gemeindeverwaltung übernimmt durch den Baubetriebshof die Endreinigung und stellt Müllcontainer zur Entsorgung bereit. Das in einem Merkblatt (Protokoll) an jeden Beschicker mitgeteilte Verfahren ist einzuhalten.

5. Die Beschicker bzw. Standinhaber sind verpflichtet, ihre Betriebsflächen sowie die angrenzenden Straßenflächen während der Benutzungszeit zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dabei ist die Verwendung von Salz ist verboten.

§ 11 Benutzungsentgelte

Für die Stellflächen wird ein Benutzungsentgelt nach der gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Haftung

- 1. Die Beschicker haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- 2. Ein Schadensersatzanspruch an die Gemeindeverwaltung Haßloch wird ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muss.

§ 13 Betriebssicherheit

- 1. Vorbauten (Schirme, Vordächer, Schilder usw.) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.
- 2. Offenes Feuer ist innerhalb der Geschäfte verboten. Hierauf ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen. Ausgenommen sind für offenes Feuer zugelassene Imbissbetriebe.
- 3. Feuerstellen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Betriebsspezifische Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- 4. Eine Überfüllung der Höfe bzw. Betriebsstätten ist nicht zulässig. Gegebenenfalls muss der Beschicker/Betreiber sofort Abhilfe schaffen.

§ 14 Gefährliche Stoffe

- 1. Festbeschicker und Betreiber von Gaststätten, die Gasflaschen verwenden, haben folgendes zu beachten:
 - a) Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass er von den Festgästen nicht betreten werden kann.
 - b) Die Flaschen sind in einem abgeschlossenen und befestigten Kasten vor Sonneneinwirkung zu schützen.
 - c) Ein gültiger und sachkundiger Prüfbericht der Gasanlage ist mitzuführen.

- d) Zum befüllen von Luftballons darf im Festbereich nur die unbedingt erforderliche Menge Ballongas vorhanden sein.
- e) Wasserstoff darf nicht verwendet werden.
- f) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind beim Umgang mit Gasen zu unterlassen.
- 2. Es ist verboten, zur Ausschmückung von geschlossenen Räumen sowie Zelten usw. mit Wasserstoff gefüllte Ballone zu verwenden.

§ 15 Verhalten

- 1. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die sonst geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder der Gesundheit zu schaden, können geschlossen oder vom Platz verwiesen werden.
- 2. Der Verzehr von konfektionierten alkoholischen Trendgetränken, kann verboten werden, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.

§ 16 Lärmschutz

- 1. Die Lautstärke für Musik- und Sprechdarbietungen im Festbereich darf 1 m vor dem Geschäft 70 Dezibel nicht übersteigen.
- 2. Lautsprecheranlagen, die nach dem sogenannten Druckkammersystem arbeiten, sind verboten.
- Musikdarbietungen sowie der Betrieb von Musikapparaten, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen sind unter folgenden Bedingungen verboten:
 - a) vor Beginn der täglichen Veranstaltungen,
 - b) im Bereich der Außenbewirtung eine Stunde vor der Sperrzeit und während der Sperrzeit.
- 4. Bei mehreren benachbarten Beschickern und/oder Gaststätten mit Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen kann die Gemeindeverwaltung Haßloch ein gemeinsames Konzept über die Art und Weise der Beschallung durch Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen verlangen oder durch Auflagen erteilen.
- 5. Musik- und Lautsprecherdarbietungen sind nur in Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften sowie in Schankbetrieben gestattet. Verlosungsgeschäfte dürfen nur Lautsprecheranlagen zur Sprachverständigung benutzen. Allen sonstigen Geschäften ist die Benutzung von Musik- und Lautsprecheranlagen untersagt. Die Lautsprecherübertragung

- von Musik und sonstigen Darbietungen aus den Zelten, Höfen und Gaststätten nach außen ist untersagt.
- 6. Die nach Abs. 5 zugelassenen Lautsprecher sind so anzubringen, dass dadurch andere nicht beeinträchtigt werden.

§ 17 Betriebszeiten

- 1. Der Betriebsbeginn wird von der Ordnungsbehörde der Gemeindeverwaltung Haßloch festgesetzt.
- 2. Das Betriebsende richtet sich nach der jeweiligen Sperrzeitverordnung, die von der Ordnungsbehörde der Gemeindeverwaltung Haßloch festgelegt wird.

§ 18 Nachweise, Erlaubnisse

- 1. Der Beschicker muss vor dem Aufbau seines Geschäftes die notwendigen gültigen Legitimationspapiere für sich und sein Personal vorlegen, auf Verlangen auch die Personalausweise. Das Gleiche gilt für weitere persönliche Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnisse), die wegen der Betriebsart notwendig sind.
- 2. Soweit für einzelne Betriebsarten weitere Erlaubnisse benötigt werden (z.B. nach der Gewerbeordnung, Schankerlaubnis, baupolizeiliche Abnahme usw.), sind sie vor Veranstaltungsbeginn einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3. Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften der Schaustellerhaftpflichtverordnung.

§ 19 Auf- und Abbau

- 1. Der Termin für die Anfahrt zum Aufbau der Geschäfte im Festbereich wird im Zulassungsvertrag festgelegt.
- 2. Der Aufbau der Geschäfte muss bis 11.00 Uhr am Eröffnungstag beendet sein.
- 3. Nach Schluss der Veranstaltung ist der zugewiesenen Standplatz innerhalb von 24 Stunden zu räumen. Die Veranstaltungsleitung kann diese Frist beim Abbau ggf. verlängern.
- 4. Nach dem Abbau ist der Standplatz in seinen alten Zustand zu versetzen und zu reinigen.
- 5. Endet die Veranstaltung mit Eintritt der Sperrzeit, darf mit dem Abbau der Geschäfte und Stände erst am Morgen nach Ende der Veranstaltung, frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden. Ein früherer Abbau der Geschäfte und Stände ist nicht zulässig.

- 6. Ausnahmen hiervon sind nur bei einfach gebauten Ständen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Haßloch zulässig.
- 7. Endet die Veranstaltung in den frühen Abendstunden, ist ein sofortiger Abbau nach Ende der Veranstaltung zulässig. Der Abbau muss dabei bis 23.00 Uhr beendet sein.
- 8. Die Plätze zum Abstellen der Wohn-, Maschinen- und sonstigen Wagen werden von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt. Den Anweisungen zum Aufstellen auf diesem Platz ist zu folgen. Kühlwagen für Imbissbetriebe werden von der Gemeindeverwaltung Haßloch nach pflichtgemäßem Ermessen in der Nähe des Festbereiches eingewiesen.

§ 20 Haustierhaltung

Die Beschicker haben ihre mitgeführten Haustiere, insbesondere Hunde, so zu verwahren, dass weder Besucher noch Anwohner belästigt werden. Dabei sind die anerkannten tierschutzrechtlichen Aspekte der Tierhaltung zu berücksichtigen.

§ 21 Vorzeitiger Geschäftsschluss

Geschäfte, welche vorzeitig schließen, z.B. Kinderfahrgeschäfte, müssen bis zum Ende der Veranstaltung beleuchtet bleiben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die Betriebszeiten nicht beachtet,
- 2. ohne Zulassung an der Veranstaltung teilnimmt (§ 5 Nr. 1) oder die Zulassung auf andere überträgt (§ 5 Nr. 4),
- 3. ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung den Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet oder überschreitet (§ 8 Nr. 3),
- 4. ein Laufgeschäft in und außerhalb der Veranstaltungsstätte betreibt, ohne im Besitz einer (Laufgenehmigung) Ausnahmegenehmigung nach § 9 Nr. 2 zu sein (§ 9 Nr. 1),
- 5. entgegen § 9 Nr. 3 Satz 2 ohne die erforderliche Befreiung vom Verkaufsverbot konfektionierte alkoholische Trendgetränke verkauft,
- 6. entgegen § 10 seinen Platz nicht sauber und begehbar hält sowie an der Müllbeseitigung nicht teilnimmt,

- 7. entgegen § 13 die erforderliche Maße (Rettungswege) nicht einhält oder im Geschäft raucht bzw. offenes Feuer verwendet oder gegen Überfüllung nicht einschreitet,
- 8. entgegen § 14 gefährliche Stoffe lagert oder verwendet,
- 9. entgegen § 15 mit Darstellungen und Gegenständen gegen die guten Sitten verstößt, Ärgernis erregt oder konfektionierte Trendgetränke entgegen einem ausgesprochenen Verbot verzehrt,
- 10. entgegen § 16 Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen betreibt oder einer Anordnung nach § 16 Abs. 4 zur Vorlage eines Konzeptes nicht nachkommt,
- 11. die nach § 18 notwendigen Erlaubnisse und Nachweise nicht vorlegt,
- 12. wer entgegen § 19 Nr. 5 bis 8 seinen Stand nicht rechtzeitig abbaut,
- 13. wer entgegen § 20 ein Haustier hält,
- 14. wer entgegen § 21 sein Geschäft nicht bis zum Ende der Veranstaltung beleuchtet hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung mit Ausnahme des § 6 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. § 6 tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Haßloch, den 31.01.2020

gez. Tobias Meyer Erster Beigeordneter